

1. Satzung

zur Änderung der Gestaltungssatzung für den „Altort Wiesenbronn“ der Gemeinde Wiesenbronn.

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende Satzung:

§ 1

Nr. 3.2.4 (Dacheindeckung) der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 14.05.2019 erhält folgende Fassung:

„Dachflächen und Dachaufbauten sind mit kleinformatischen, nicht glänzenden, roten bis rotbraunen Tonziegeln (Falz-, Pfannen- oder Biberschwanzziegeln) einzudecken. Andere Farben und Materialien wie Kunststoff, Faserzement, usw. sind nicht zulässig. Glasierte Ziegel sind ausgeschlossen. Zulässig sind jedoch matt engobierte Tonziegel. Historische Schiefereindeckung ist zu erhalten. Eingetragene Denkmäler müssen mit naturroten kleinformatischen Tondachziegel oder Naturschiefer, je nach Bestand, eingedeckt werden. Auf Maschinenhallen bis 30° Dachneigung sind zusätzlich Zementfaserwellplatten in der Farbe rot zulässig.“

Nr. 3.4.2 (Fenster) der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 14.05.2019 erhält folgende Fassung:

„Fensterrahmen und Flügel sind aus Holz und dabei vorzugsweise in europäischem Massivholz anzufertigen. Fenster bis 0,80 m Breite (Rohbaumaß) können einflügelig und mit nur einer senkrechten Sprossenteilung gefertigt werden. Bei größerer Breite müssen die Fenster mindestens zweiflügelig ausgeführt werden. Waagerechte Sprossen sind gestattet. Fensteröffnungen müssen im Einzelfall stets ein stehendes Rechteck mit den Seitenverhältnissen von Breite zur Höhe von 2:3 bis 4:5 bilden. Sprossen müssen von außen deutlich sichtbar die Glasfläche unterteilen (konstruktive Sprossen); vorgeblendete und eingeklebte Sprossen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Glasteilende Sprossen waagrecht und senkrecht dürfen nicht breiter als 45 mm sein. Bei einem mehrflügeligen Fenster darf der Stulp (Überschlag) einschließlich Fensterrahmen nicht breiter sein als max. 100 mm. Die Fensterfarbe ist mit dem Ortsplaner abzustimmen. Als Verglasung muss Klarglas verwendet werden, es sei denn, eine andere Verglasung ist am Gebäude historisch nachweisbar. Glasbausteine sind nicht zulässig. Fenster in Einzeldenkmälern sind zusätzlich noch mit einem Wetterschenkel aus Holz auszuführen.

Die Fenster können mit einer Alu-Schale von außen verkleidet sein, jedoch dürfen die vorgegebenen Profildimensionen der Fenster nicht größer werden.

Zugelassen sind auch Fenster aus Kunststoff, wenn sie sich an folgende Vorgaben halten:

1. Die Profildimensionen dürfen sich nicht von denen von Holzfenstern unterscheiden.
2. Der Fensterflügel ist mit einem Wetterschenkel zu versehen.
3. Die Rahmenentwässerungsöffnungen dürfen nicht sichtbar sein.
4. Holzimitate als Oberfläche sind nicht zulässig.
5. Fenstermuster oder Zeichnungen mit Schnitten und Angaben der Profildimensionen.

Hinweis: Kunststofffenster werden im kommunalen Förderprogramm nicht gefördert.“

Nr. 3.4.3 (Haustüren) der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 14.05.2019 erhält folgende Fassung:

„Hauseingangstüren, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, müssen in geschlossener Holzkonstruktion ausgeführt werden. Oberlichter und Lichtausschnitte sind zulässig. Soweit sie von besonderem geschichtlichem Wert sind, müssen Türen erhalten werden. Die farbliche Gestaltung sollte sich von den Fenstern und der Fassade unterscheiden. Die Türen können mit einer Alu-Schale von außen verkleidet sein.“

Nr. 3.8.1 (Photovoltaikanlagen zur Heizungsunterstützung und zur Gewinnung von Strom) der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 14.05.2019 erhält folgende Fassung:

„Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig. Sie bedürfen jedoch zwingend einer Beratung und Freigabe durch den Ortsplaner. Ein Aufständern der Solarzellen ist nicht erlaubt. Die Solarmodule sind harmonisch auf oder in der Dachfläche einzupassen. Fehlstellen wegen Verschattung sind mit Blindmodulen auszustatten. Die Module sind so anzuordnen, dass sich immer ein geschlossene rechteckige Fläche ergibt. Die Anordnung um Dachaufbauten wie Schornstein, Gauben, Dachflächenfenster, Antennen, etc. herum ist unzulässig. Ein Randabstand zum Ortgang von mindestens 1,25 m und ein 50 cm breiter Streifen an den Traufen und Am First sind vom PV-Modulen oder Sonnenkollektoren freizuhalten. Auf Einzeldenkmälern oder Denkmalnähe ist die Erteilung der Erlaubnis der Denkmalbehörde notwendig. Auf bestehenden Hallen mit einer Dachneigung bis zu 25° darf die gesamte Dachfläche mit Solarmodulen belegt werden mit Ausnahme eines 50 cm breiten Streifens an den Ortgängen und an der Traufe. Auf diesen Streifen ist eine Belegung unzulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenbronn, 10.01.2022



(Volkhard Warmdt)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeinde Wiesenbronn hat am 14. Dezember 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den „Altort Wiesenbronn“ erlassen. Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Zimmer 1 und im Rathaus Wiesenbronn aus.

Wiesenbronn, 10.01.2021



Volkhard Warmdt
1. Bürgermeister



Ausgehängt: 10.01.2021

Abgenommen: 10.02.2022